

Landkreis Emsland  
Gemeinde Emsbüren  
Gemarkung Mehringen  
Flur 5  
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 5, Maßstab 1:2000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Emsbüren erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 07.11.1985, Az. P.Nr. 130/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.10.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

28. April 1986  
4460 Nordhorn, den

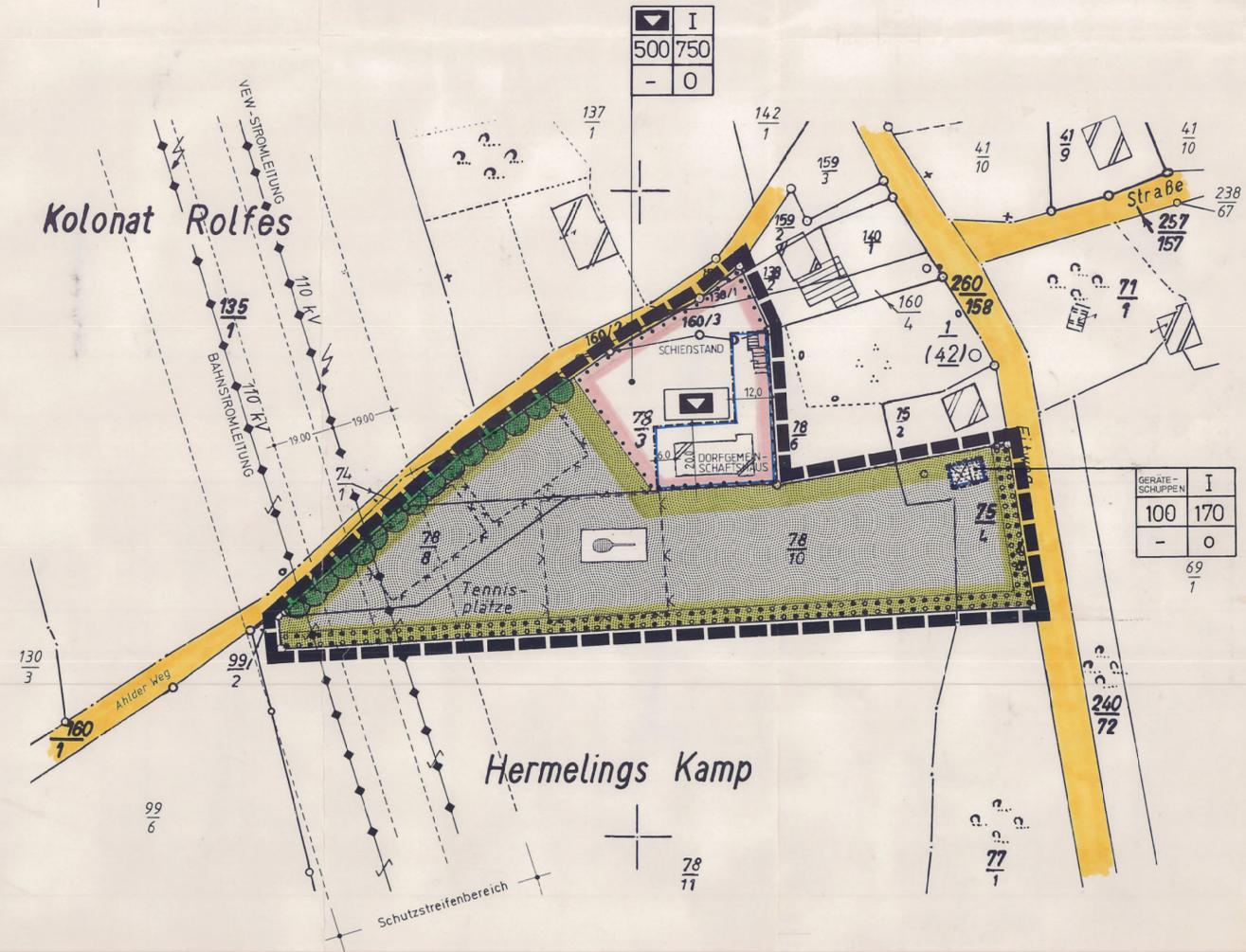


Hinweis: Archäologische Funde sind dem Landkreis Emsland - Schulverwaltungs- u. Kulturamt - anzuzeigen!

# GEMEINDE EMSBÜREN / LANDKREIS EMSLAND

## BEBAUUNGSPLAN NR. 68

### SCHULE MEHRINGEN



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- LAUBBÄUME MIT EINEM UMFANG VON MEHR ALS 50 CM, GEMESSEN 1 M OBER DEM ERDBODEN, SIND FÜR DIE DAUER IHRES NATÜRLICHEN LEBENSALTERS ZU ERHALTEN UND STÄNDIG ZU UNTERHALTEN.
- DIE BAUMPFLANZUNGEN IM SCHUTZSTREIFENBEREICH DER STROMLEITUNGEN DÜRFEN PARALLEL DES AHLDER WEGES EINE ENDAUFWUCHSHÖHE VON 7,00 M OBER OK FAHRAHN UND AN DER SÜDGRENZE EINE HÖHE VON 6,00 M OBER DER URSPRÜNGLICHEN GELÄNDEHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 750 max. GESCHOSSFLÄCHE (GF) in m<sup>2</sup>
  - 500 max. GRUNDFLÄCHE (GR) in m<sup>2</sup>
  - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAUGRENZE
- 0 OFFENE BAUWEISE
  - BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - DORFGEMEINSCHAFTSHAUS / SCHIEßSTAND
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
  - TENNISPLÄTZE
  - ANZUPFLANZENDE BÄUME
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a UND b BBauG
- VERSORGUNGSLEITUNGEN
- VERSORGUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN (10 KV-LEITUNG)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

Präambel:  
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 10 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24.06.1985 (BGBl. I Seite 1144 ff.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.2.02 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 68 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
Emsbüren, den 26.02.1986

(Timmel) Bürgermeister  
(Stelker) Gemeindevorsteher

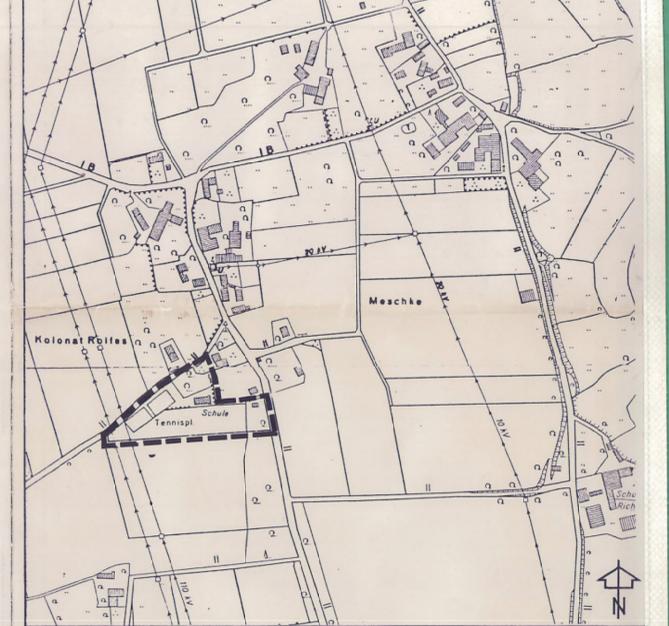
Verfahrensvermerke:  
Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage, Flurkartenwerk, Flur, Maßstab:  
Erlaubnisvermerk, Vervielfältigungserlaubnis für erteilt durch das Katasteramt am Az.  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.10.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Emsbüren, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 31.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.1985 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.01.1986 bis 05.02.1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.02.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
Emsbüren, den 26.02.1986

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 65-640-402-92 vom heutigen Tage unter Auflagen- und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.  
Meppen den 25. Juni 1986  
Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
In Vertretung:  
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ) aufgeführten Auflagen- und Maßgaben in seiner Sitzung am (Az. ) beigetreten.  
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 17 BBauG am 31.07.86 in Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.86 rechtsverbindlich geworden.  
Emsbüren, den 31.07.1986  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Emsbüren, den 4.8.1987

### ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



DATUM	GEZEICHNET	GEPÜFT	VERFAHRENSSTAND	BEMERKUNGEN

## GEMEINDE EMSBÜREN

### LANDKREIS EMSLAND

## BEBAUUNGSPLAN NR. 68

### SCHULE MEHRINGEN

MASS-STAB 1:1000  
NOV 85  
NWP - Büro für räumliche Entwicklungsplanung  
Telefon 0441 / 75525  
Artillerieweg 38  
NWP - 2900 Oldenburg  
NORD WEST PLAN